

**Antrag
des Saarlandes**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Punkt 5 der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz mit dem Ziel, den § 107 a dahingehend zu ändern, daß eine vorübergehende Aussetzung der Ruhensvorschriften nur für die Personen in Frage kommt, denen bei fristgemäßer Vorlage des neuen Einkommensteuerbescheides ein höherer oder gleichbleibender Zuschuß zugestanden hätte.

Begründung:

In Anbetracht der umfassenden Information und Beratung durch die Landwirtschaftlichen Alterskassen ist nicht nachzuvollziehen, daß alle Zuschußberechtigten von den Konsequenzen einer unzureichenden Mitwirkung ausgenommen werden sollen. Eine Ausnahme erscheint in Härtefällen angebracht, in denen sich der Zuschuß nicht ändern würde oder in denen sich sogar ein höherer Zuschuß ergeben würde.

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1996